

Ordnung zur Zuweisung von Zuständigkeiten an den Ältestenrat

Ordnung vom 18. Juni 2015

§ 1 Der Ältestenrat ist über die in der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in Artikel 29 Absatz 1 Punkte a & b genannten Fälle hinaus gemäß Artikel 29 Absatz 1 Punkt c zuständig für:

- a) die Anfechtung von Wahlen zum Studierendenparlament, gemäß Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg,
- b) die Anfechtung von Wahlen zu den teilautonomen Referaten,
- c) die Anfechtung von Wahlen zu den Fachschaftsräten.

§ 2 Änderungen dieser Ordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 3 Diese Ordnung entfaltet Wirkung auch für alle noch offenen Verfahren seit Beginn des Sommersemesters 2015.

§ 4 Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist gemäß §108 Absatz 5 Satz 1 HmbHG im Amtlichen Anzeiger (Teil 3 des Hamburgischen Gesetzes- und Ordnungsblattes) zu veröffentlichen